

TSV Wäschenbeuren 1887 e.V.

Maitiserstr. 16 73116 Wäschenbeuren

Hygieneverordnung ab 16.09.2021

Das Sozialministerium BW hat per Notverkündung die CoronaVO Sport angepasst und klarstellend hinsichtlich der Testung und Zugangsberechtigung von Personen bis 18 Jahren für den allgemeinen Sportbereich beschlossen:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb nach den Maßgaben von § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.“

Das bedeutet für den Sportbetrieb des TSV Wäschenbeuren:

Die Testpflicht mit PCR-Test, die in der Warnstufe für Sport im Innenbereich vorgeschrieben ist, gilt nicht:

- für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und für nicht-ingeschulte Kinder, auch wenn sie älter als 6 Jahre sind
 - für SchülerInnen, die an regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb teilnehmen
 - für unter 18 - jährige Personen und solche, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der StIKo besteht
- Diese müssen aber für die Teilnahme einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest vorlegen!**

Die oben genannten Ausnahmen gelten auch für die 2G-Regelung, die in der Alarmstufe greifen.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe muss vom Übungsleiter/Trainer vor Zulassung zum Sportbetrieb überprüft und bestätigt werden. Auf der Dokumentationsliste, wie sie bisher verwendet wurde, ist vom Übungsleiter/Trainer gegebenenfalls zu vermerken, dass Ausnahmegründe vorliegen und verifiziert sind.

17.09.2021

Der Vorstand